

**B+A 52/2024 Billettsteuer. Weiterführung der Beratung an der Ratssitzung
vom 27. März 2025**

Antrag Aufhebung Billettsteuerreglement und Erlass Förderreglement

Angepasster Beschlussvorschlag

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme des Berichtes und Antrages 52 vom 18. Dezember 2024 betreffend

Billettsteuer

- Finanzierung Kultur- und Sportförderung
- Änderungen von Reglementen
- Abschreibung B+A 17/2024: «Billettsteuer Stadt Luzern» und Motion 52,

gestützt auf den Bericht der Bildungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 und Art. 55i des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates vom 11. Mai 2000,

beschliesst

- I. 1. **Das Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe vom 20. September 1990 wird per 1. Januar 2027 aufgehoben.**

2. Reglement über die Förderung von Kultur und Sport

vom [27. März 2025]

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Kultur- und Sportförderung in der Stadt Luzern. Es definiert die Finanzierung, das Verfahren und die allgemeinen Voraussetzungen der Kultur- und Sportförderung.

² Die inhaltliche Ausrichtung der Kultur- und Sportförderung richtet sich nach den entsprechenden Planungsberichten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezieht sich auf die Gewährung von finanziellen Beiträgen.

² Die Nutzungsrechte im KKL und die Benützung von Sportanlagen und Schulräumen der Stadt Luzern werden in einem separaten Reglement geregelt.

³ Förderbereiche, welche nicht unter die städtisch definierte Kultur- und Sportförderung fallen, richten sich nicht nach diesem Reglement. Dies sind insbesondere folgende Förderbereiche:

- a. Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz;
- b. sozialpolitische Massnahmen;
- c. Standortförderung;
- d. Kulturgüterschutz;
- e. gesellschaftliche Anlässe/Veranstaltungen, die nicht unter den Begriff der Kultur- und Sportförderung fallen.

Art. 3 Allgemeine Förderkriterien

¹ In Ergänzung zu dem für das Beitragsmanagement geltenden Reglement ist für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit der Bezug zur Stadt Luzern sowie der Nachweis einer kulturellen oder sportlichen Tätigkeit in der Stadt Luzern von Bedeutung.

² Nicht gefördert werden in der Regel Institutionen der öffentlichen Hand und Gesuchstellende, die aufgrund ihrer Herkunft oder Tätigkeit eine engere Beziehung zu einer Bildungsinstitution haben; vorbehalten bleibt ein Ergänzungsbeitrag zum Grundbeitrag der übergeordneten Organisation.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf städtische Fördermittel.

II. Kulturförderung

Art. 4 Ziele der Kulturförderung

¹ Die städtische Kulturförderung hat insbesondere zum Ziel:

- a. Förderung der kulturellen Vielfalt im professionellen Kulturschaffen wie auch in der Laienkultur;
- b. Förderung von etablierten Strukturen und der freien Szene;
- c. Förderung der Weiterentwicklung des kulturellen Schaffens;
- d. Förderung der Teilhabe und Partizipation;
- e. Förderung von Kooperationen.

² Sie achtet dabei auf die Freiheit der Kulturschaffenden.

Art. 5 Förderinstrumente

¹ Die Stadt Luzern kann die städtische Kultur wie folgt fördern:

- a. Strukturbeiträge;
- b. Projektbeiträge an Kulturschaffende und -vermittler;
- c. Ehrungen und Auszeichnungen;
- d. Vermittlung und Teilhabe;
- e. fachliche Beratung und Kommunikation;
- f. Zurverfügungstellen von Infrastruktur;
- g. Ankauf von Kunstwerken.

² Sie kann mit öffentlichen und privaten Stellen Förderkooperationen eingehen.

III. Sportförderung

Art. 6 Ziele der Sportförderung

Die städtische Sportförderung hat insbesondere zum Ziel:

- a. Förderung von Sport- und Bewegungsaktivitäten der Bevölkerung;
- b. Förderung des Breitensportes (Vereine) sowie des Leistungssportes;
- c. Zurverfügungstellen von Infrastruktur;
- d. Förderung der Weiterentwicklung von Sport- und Bewegungsangeboten;
- e. Förderung von Teilhabe und Partizipation;
- f. Förderung von Kooperationen.

Art. 7 Förderinstrumente

¹ Die Stadt Luzern kann den Sport wie folgt fördern:

- a. Strukturförderung;
- b. Projektbeiträge;
- c. Ehrungen und Auszeichnungen;

- d. Bewegungsförderung;
- e. Jugendsportförderung;
- f. fachliche Beratung und Kommunikation.

² Sie kann mit öffentlichen und privaten Stellen Förderkooperationen eingehen.

IV. Finanzierung

Art. 8 Finanzierung

¹ Die Förderung nach diesem Reglement wird über den allgemeinen Finanzhaushalt und die Billettsteuer finanziert.

² Das Zurverfügungstellen von Infrastruktur, die städtische Kunstsammlung, Beiträge basierend auf Subventionsverträgen sowie Einnahmenverzicht werden in der Regel über den allgemeinen Finanzhaushalt finanziert.

Art. 9 Fonds zur Kultur- und Sportförderung

¹ Die Stadt Luzern führt zur Finanzierung der städtischen Kultur- und Sportförderung einen Fonds.

² Dieser Fonds wird mit den Nettoerträgen der Billettsteuer geöffnet.

³ Im Rahmen des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der Stadt Luzern wird über die Verwendung von Mitteln aus dem Fonds Rechenschaft abgelegt (Wesentlichkeitsgrenze von Fr. 15'000.-).

V. Organisation

Art. 9 Vollzug

¹ Die Dienstabteilung Kultur und Sport ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

² Der Stadtrat kann beratende Kommissionen einsetzen.

³ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

Folgende Reglemente werden aufgehoben:

- a. Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung von kulturellen Aktivitäten vom 27. Juni 1991;
- b. Reglement über den Fonds zur Förderung und Unterstützung des Jugendsportes vom 25. Juni 2009;
- c. Reglement über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport vom 27. Juni 1991.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Das Reglement ist zu veröffentlichen.

II. Die Motion 52, Mike Hauser namens der FDP-Fraktion, Michael Zeier-Rast namens der CVP-Fraktion, Jörg Krähenbühl namens der SVP-Fraktion, Adrian Albisser namens der SP-Fraktion und Judith Wyrsh namens der GLP-Fraktion vom 5. Januar 2021: «Billettsteuer», wird als erledigt abgeschrieben.

III. Der B+A 17/2024: «Billettsteuer Stadt Luzern» wird von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

IV. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem fakultativen Referendum.